NABU Niedersachsen

NABU Niedersachsen • Alleestr. 36 • 30167 Hannover

Gemeinde Wangerland
Frau Schmidt-Fehr
Helmsteder Str. 1
26434 Hohenkirchen

per Fax 04463 989 150
E-Mail: ingrid.schmidt-fehr@wangerland-online.de

Elke Meier
Fachbereichsleitung
Naturschutz

Tel. +49 (0)511.91105-24
Fax +49 (0)511.91105-40
Elke.Meier@NABU-niedersachsen.de

Hannover, 14.07.2016

Aktenzeichen III-03

Bauleitplanung der Gemeinde Wangerland;
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB;
104. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Windenergie)

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Schmidt-Fehr,
sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Niedersachsen e.V. und der NABU Jever und umzu nehmen hiermit zu der o.a. Planung Stellung:

Der NABU steht der Energiewende positiv gegenüber, dies darf jedoch nicht auf Kosten der Natur erfolgen. Bisher wird von den Erneuerbaren Energien (EE) wie Wasser, Sonne, Wind und Biogas in den Küstenregionen fast ausschließlich der Wind wirtschaftlich sinnvoll genutzt.
Hier gilt es, dass Für und Wider der Planung neuer Windparks abzuwägen, um eine nachhaltige, landschaftsbild- und naturschonende Nutzung der Windkraft umzusetzen.
Der NABU erwartet, dass die Anregungen und Bedenken in Bezug auf den Schutz und die Erhaltung von WEA-sensiblen Arten, die in dieser Stellungnahme durch aktive Mitarbeit ehrenamtlicher Vertreter des NABU vor Ort erarbeitet wurden, bei der weiteren Abwägung hinreichend berücksichtigt werden.

Zur aktuelle Rechtslage:

Neben dem geltenden Niedersächsischem Windenergieerlass (WEE) und dem dazu gehörenden Leitfaden Artenschutz gilt im Weiteren das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie das Artenschutzrecht.

NABU Landesverband Niedersachsen e.V.
Alleestr. 36
30167 Hannover - Germany
Tel. +49 (0)511.91105-0
Fax +49 (0)511.91105-40
info@NABU-Niedersachsen.de
www.NABU-Niedersachsen.de

Spenden
Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 251 205 10
Konto 8 444 800
IBAN DE47251205100008444800
BIC BFSWDE33HAN

Bankverbindung
Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 251 205 10
Konto 8 445 600
IBAN DE78251205100008445600
BIC BFSWDE33HAN

Vereinssitz Hannover
Vereinsregister VR 4635, Amtsgericht Hannover
Vorstandsvorsitzender Dr. Holger Buschmann

USt-IdNr. DE 115665979

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International.
Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.
Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit

NABU
Niedersachsen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
"Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzten oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."
= TÖTUNGSVERBOT

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
"Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert."
= STÖRUNGSVERBOT

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
"Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."
= LEBENSSTÄTTESCHUTZ

Artenschutzrecht
„Sämtliche europäische Fledermausarten zählen zu den streng geschützten Arten; sämtliche europäische Wildvogelarten gehören zu den besonders geschützten Arten. Die drei faunistischen Zugriffsverbote des Artenschutzrechts – das Tötungsverbot, das Störungsverbot und der Lebensstätteschutz – schützen flächendeckend die Exemplare dieser Artengruppen." (RA Andreas Lukas, Sprecher NABU-Bundesfachausschuss Umweltrecht: Vögel und Fledermäuse im Artenschutzrecht, S. 1)

Im Weiteren verweisen wir auf die Beachtung der „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten LAG VSW („Helgoländer Papier") in der Überarbeitung vom 15.04.2015.

Zu Teilbereich 1 Hohenkirchen Südost (H-SO)

Tb 1.1
Das überplante Gebiet südöstlich von Hohenkirchen befindet sich weitgehend in einem Bereich, der im Vorentwurf zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans (LRP) des Landkreises Friesland (2015) als strukturreiches Grünland-Graben-Areal mit guter vorhandener Ausstattung eingestuft wird. Durch eine umweltverträgliche Nutzung sei diese zu sichern und zu verbessern (s. Karte 5a Zielkonzept des LRP).
Eine Ausweisung als Sondergebiet Windenergie ist für die Entwicklung zu einem strukturreichen Grünland-Graben-Areal kontraproduktiv, denn die notwendigen Infrastrukturmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen (WEA) führen zu einer großenteils permanenten (total/offenporig) Versiegelung des Bodens mit einer Fläche von ca. 12.600 m² bei Aufstellung von drei WEA (plankontor städtebau: Begründung Flächennutzungsplan 104.

NABU
Niedersachsen

Änderung „Sondergebiete Windenergie" Entwurf, S. 53). Damit würden sowohl das Schutzgut Boden als auch die Biotopqualität erheblich vermindert. Die Ausweisung ist als Verhinderung der Zielerreichung des LRP anzusehen, da die Entwicklung des Natur- und Artenpotentials eingeschränkt, evtl. sogar verschlechtert wird.

Tb 1.2
Tb 1.2.1
Von den im Untersuchungsgebiet (UG) festgestellten fünf Fledermausarten (Fachgutachten Änderungsteilbereich 104.1: Fledermäuse 2015, S. 25, Pkt. 5.3.1 Tab. 5) sind alle in der Roten Liste Niedersachsen aufgeführt. Auch wenn die Zwergfledermaus als im Bestand nicht bedroht angesehen wird (Fachgutachten 5.3.1, S. 25 laut NLWKN in Vorb.), verbleiben die anderen vier Arten, die durch die Errichtung von WEA in ihrem Lebensraum, Fortpflanzungs- und Jagdverhalten beeinträchtigt werden. Es wird auf § 44 Abs. 1 BNatSchG verwiesen.

Tb 1.2.2
Gleiches gilt für die Kollisionen der Fledermäuse mit den WEA. Gerade die im Fachgutachten (s.o.) genannten Arten weisen hohe Fallzahlen für Niedersachsen auf: Rauhautflederm. 126, Großer Abendsegler 123, Zwergflederm. 80, Kleiner Abendsegler 16, Breitflügelflederm. 15. (Zentrale Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte (VSW) im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) Brandenburg)
http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de).
Auf der Internetseite der zentralen Funddatei der VSW im LUGV (s.Internet-Link) wird vermerkt:
„Es wird ausdrücklich darauf hinwiesen, dass die Anzahl der Fundmeldungen lediglich die Erfassungsintensität und Meldebereitschaft widerspiegelt, nicht jedoch das Ausmaß der Problemlage in den einzelnen Bundesländern verdeutlicht." sowie: *„Aus den Fundzahlen allein sind keine zuverlässigen Hochrechnungen über die Zahl jährlicher Verluste einzelner Arten ableitbar, bestenfalls sehr vorsichtige Mindestwerte"*
Es ist also davon auszugehen, dass die Verluste wesentlich höher liegen.

Zahlen zu barotraumatischen Ereignissen bei Fledermäusen gibt es z.Zt. nach unserem Wissens leider nicht. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass diese Eregnisse vorkommen und die Fallzahlen erheblich höher anzusetzen sind. Ob die gefundenen Tiere (Fallzahlen) dahingehend untersucht wurden, ob sie durch direkte Kollision oder ein Barotrauma zu Tode kamen, ist nicht ersichtlich.
Kollisionen sowie das Eintreten barotraumatischer Ereignisse ließen sich nur durch nächtliche Abschaltung der WEA bei bestimmten meteorologischen Bedingungen (Windstärke 5 und geringer, Temperatur über 10° C, trockene Witterung) vermeiden. Ob der Windpark den finanziellen Erwartungen unter diesen Prämissen gerecht werden kann, darf bezweifelt werden.

Tb 1.3
Tb 1.3.1
Bezüglich der **Brutvögel** im Änderungsteilbereich 1 (UG H-SO) ist festzustellen, dass hier und im Nahbereich um die überplante Fläche besonders die beiden Greifvogelarten Rohrweihe und Mäusebussard jeweils vier Brut- und Jagdreviere haben (planungsgruppe grün gmbh

NABU
Niedersachsen

(pgg gmbh): Fachgutachten Brut- und Rastvogelerfassung 2015/2016 Änderungsteilbereich 1 vom 27.04.2016, Karte 1 Brutvogelbestand).

Greifvögel sind auf Grund ihres Gesichtsfeldes besonders von Kollisionen mit WEA betroffen, da sie die von hinten kommenden Rotorblätter nicht wahrnehmen. Dies lässt sich an den Fallzahlen leicht ablesen (zentrale Fundkartei der Staatlichen VSW im LUGV Brandenburg, http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de).
Auf der Internetseite der zentralen Funddatei der VSW im LUGV (siehe Internet-Link) wird vermerkt:

„Es wird ausdrücklich darauf hinwiesen, dass die Anzahl der Fundmeldungen lediglich die Erfassungsintensität und Meldebereitschaft widerspiegelt, nicht jedoch das Ausmaß der Problemlage in den einzelnen Bundesländern verdeutlicht."
Es gibt also auch hier eine hohe bis sehr hohe Dunkelziffer.
Die von der pgg gmbh im Gutachten genannte Zahl von 4 Kollisionen der Rohrweihe in Niedersachsen stellt mit absoluter Sicherheit nur die Spitze des Eisbergs dar, da nach Schlagopfern bislang nicht gesucht wird und Prädatoren solche Opfer oft schon beseitigt haben, bevor sie rein zufällig gefunden werden. Daraus den Schluss zu ziehen, dass bei Rohrweihen „von keinem besonders erhöhten Kollisionsrisiko ausgegangen werden" kann, wird vom NABU nicht als fachlich begründet angesehen und vermisst den geforderen Vorsorgeaspekt, der im Bezug auf den Artenschutz zu beachten ist. So kann durchaus während der Brutzeit von einem erhöhten Risiko der Kollision ausgegangen werden. Bei der Wiesenweihe wurde eine höhere Schlagopferzahl ermittelt. LUGV Brandenburg: *„Auffällig ist, dass sechs der sieben gefundenen Altvögeln ♂ waren. Vier von ihnen wurden im April und Mai gefunden und starben in der Phase der Revierbesetzung, Balz und Bebrütungszeit der Gelege, was auf eine besondere Schlaggefährdung der ♂ während der Brutzeit deutet."*
Hier muss in Bezug auf die Rohrweihe ein intensiveres Monitoring erfolgen und es müssen im Vorfeld Schutzmaßnahmen, wie z.B. Abschaltzeiten, festgelegt werden.

Tb 1.3.2
Die Rohrweihe ist eine Anhang I-Art, sie ist auf der `Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel´ von 2007 in Kategorie 3 = gefährdet eingestuft. Für sie wird ein Mindestabstand von 1000 Metern zu den Brutplätzen empfohlen (Länderarbeitsgemeinschaften (LAG) der VSW: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten 2015, S. 4 Tab. 2).
Durch die Errichtung der WEA ist neben dem erhöhten Kollisionsrisiko von einer starken Vertreibungswirkung auszugehen. Wir verweisen wir auf § 44 Abs. 1 des BNatSchG und erwarten eine artenschutzrechtliche Prüfung.

Tb 1.3.3
Eine solche ausdrückliche Abstandsempfehlung gibt es für den Mäusebussard nicht. Im Leitfaden Artenschutz des geltenden Niedersächsischen Windenergieerlass (WEE) heißt es jedoch: *„Die WEA-empfindlichen Arten sind in den Abbildungen 3 und 4 zusammengestellt. Über die genannten Arten hinaus können im Einzelfall weitere Arten betroffen und Gegenstand der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Prüfung sein."* Dieser Einzelfall liegt hier vor, so dass

NABU
Niedersachsen

eine Prüfung in bezug auf die Auswirkungen der WEA-Panung auf den Mäusebussard erfolgen muss. Der Mindestabstand von 1000 m zu den Brutplätzen kann aus Gründen der Vorsorge sicherlich auf diese Art übertragen werden. Die Zahl von 48 nachgewiesenen Schlagopfern in Niedersachsen durch WEA (zentrale Fundkartei im LUGV Brandenburg, s.o.) zeigt auch hier die Problematik auf. Zugegebenermaßen ist der Mäusebussard neben dem Turmfalken die häufigste Greifvogelart in Deutschland. Doch stellte Professor Oliver Krüger , Universität Bielefeld, in der bislang unveröffentlichten Studie „Prognosis and assessment of collision risks of birds at wind turbines at northern Germany" (PROGRESS) fest: „Der Mäusebussard taucht in den Betrachtungen zur Windenergie bisher überhaupt nicht auf und auch wir hatten das zunächst nicht auf dem Schirm. Aber aufgrund der ziemlich hohen Fundzahl im Vergleich auch zum Rotmilan und anderen Arten war die hochgerechnete Schlagrate tatsächlich so, dass wir schon jetzt einen kritischen Istzustand im überwiegenden Teil der untersuchten norddeutschen Population prognostizieren mussten. Wir haben hier eine potenziell bestandsgefährdende Entwicklung." (Der Falke 63, 3/2016, S. 30-31). Hier sei ebenfalls auf den § 44 Abs. 1 des BNatSchG hingewiesen.

Tb 1.3.4
Für den Kiebitz, der auf der `Rote Liste Niedersachsen´(RL NI , 2007) in Kategorie 3 = gefährdet eingestuft wird, verweisen wir auf das Fachgutachten Avifauna 2015/2016 der pgg gmbh, S. 17, 2. Absatz, gemäß dem die Aufstellung von WEA einen nachgewiesenen negativen Einfluss auf die Brutbestände zur Folge hat (siehe § 44, Abs. 1. BNatSchG).

Eine Prüfung sollte auch für alle planungs- und bewertungsrelevanten kleinen Singvogelarten vorgenommen werden.

<u>Zu Teilbereich 2 Tettens-Süd (T-S)</u>

Tb 2.1
Das überplante Gebiet südlich von Tettens befindet sich weitgehend in einem Bereich, der im Vorentwurf zur Fortschreibung des LRP des LK Friesland (2015) mit der Zielkategorie `Sicherung und Verbesserung´ (s. Karte 5a) versehen ist.
Laut Werner Menke, ehrenamtlicher Naturschutzbeauftragter des LK Friesland und 1. Vorsitzender der Wissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Umweltschutz (WAU), gab es „hier verschiedene Wiesenbrüter in nennenswerten Beständen (z.B. Uferschnepfe, Kiebitz), so dass dem Gebiet ein hoher Wert für die Vogelwelt beizumessen war." (Werner Menke: B. Stellungnahme zu den weiteren Änderungsteilbereichen vom 31.10.2015 zur 1. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange).
Die pgg gmbh stellte dort ebenfalls Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Wachtel, Kiebitz u.a.) fest (Fachgutachten Brut- und Rastvogelerfassung 2015/2016 Änderungsteilbereich 2 vom 27.04.2016, S. 10-11). Eigene Beobachtungen im Mai 2016 untermauern dies.
Der Zielkategorie `Sicherung und Verbesserung´ wird im Vorentwurf zur Fortschreibung des LRP des LK Friesland (2015) Rechnung getragen. In Karte 6 (Schutz, Pflege und Entwicklung) des Vorentwurfs ist das überplante Gebiet als Bereich für Artenhilfsmaßnahmen für Wiesenbrüter gekennzeichnet. Solchen Entwicklungsmöglichkeiten für auf der Roten Liste stehende

NABU
Niedersachsen

Wiesenbrüterarten steht eine Ausweisung als Sondergebiet Windenergie mit der Errichtung von WEA absolut entgegen, denn die notwendigen Infrastrukturmaßnahmen für den Bau von WEA bedingen einerseits eine erhebliche Scheuchwirkung und so die Verhinderung von Bruten, andererseits die großenteils permanente (total/offenporig) Versiegelung des Bodens mit einer Fläche von ca. 29.400 m2 bei Aufstellung von sieben WEA (Begründung FNP 104. Änderung S. 53). Damit würden sowohl das Schutzgut Boden als auch die Biotopqualität stark vermindert.

Tb 2.2
Tb 2.2.1
Von den im UG sicher festgestellten fünf Fledermausarten (Fachgutachten Änderungsteilbereich 104.2: Fledermäuse 2015, S. 25, Pkt. 5.3.1 Tab. 5) sind alle in der Roten Liste Niedersachsen aufgeführt. Die nicht eindeutig identifizierte Myotis-Spezie ist aber wie die anderen fünf Arten auch im Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) genannt. Zudem sind alle Fledermausarten nach dem BNatSchG streng geschützt. Daher kann sie in die Betrachtung einfließen. Durch die Errichtung von WEA werden alle sechs Fledermausarten in ihrem Lebensraum, Fortpflanzungs- und Jagdverhalten beeinträchtigt. Dies ist nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten.

Tb 2.2.2
Es wird hier auf die Ausführungen unter Tb 1.2.2, S. 2-3 dieser Stellungnahme verwiesen.

Tb 2.3
Tb 2.3.1
Bezüglich der Brutvögel im Änderungsteilbereich 2 (UG T-S) ist festzustellen, dass hier und im Nahbereich um die überplante Fläche die beiden Greifvogelarten Rohrweihe (1x) und Mäusebussard (5x) ihre Brut- und Jagdreviere haben (pgg gmbh, Fachgutachten Brut- und Rastvogelerfassung 2015/2016 Änderungsteilbereich 2 vom 27.04.2016, Karte 1 Brutvogelbestand). Wie die Verfasser des Fachgutachtens bei fünf festgestellten Revieren des Mäusebussards nur auf einen Brutverdacht kommen, bleibt zu klären.

Zum Konflikt zwischen Greifvögeln und WEA wird auf Tb 1.3.1, Abs. 2, S. 3 dieser Stellungnahme verwiesen.

Tb 2.3.2
Die Rohrweihe ist auf der `Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel´ von 2007 in Kategorie 3 = gefährdet eingestuft. Für sie wird ein Mindestabstand von 1000 Metern zu den Brutplätzen empfohlen (LAG der VSW: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten 2015, S. 4 Tab. 2). Da die Rohrweihe das gesamte UG als Revier beansprucht, darf davon ausgegangen werden, dass die Errichtung von WEA neben dem Kollisionsrisiko auch eine Vertreibungswirkung hat. Nach § 44 Abs. 1 des BNatSchG ist dies verboten.

NABU
Niedersachsen

Tb 2.3.3
Für den Mäusebussard wird auf Tb 1.3.3, S. 3-4 dieser Stellungnahme verwiesen.

Tb 2.3.4
Großer Brachvogel und Uferschnepfe, ein (Gbv) bzw. zwei (Us) mal im UG T-S nachgewiesen, sind Wiesenbrüterarten, die in Kategorie 2 = stark gefährdet der RL NI 2007 gelistet werden, bundesweit sogar in Kategorie 1 = vom Aussterben bedroht (P. Südbeck et al., Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 2008, S. 40). Beiden Arten ist ein besonderer Schutz anzugedeihen, der durch die Errichtung von WEA ins Gegenteil verkehrt wird. Die Verfasser des Fachgutachtens 104.2 Avifauna 2015/2016 weisen auf S. 21 ausdrücklich auf die Problematik bzgl. der Uferschnepfe hin. Ein m. E. erhöhtes Kollisionsrisiko dieser Art durch die Revierabgrenzungsflüge der Männchen wird von den Verfassern nicht genannt.
Für den Kiebitz, der auf der RL NI (2007) in Kategorie 3 = gefährdet eingestuft wird, verweise ich auf das Fachgutachten Avifauna 2015/2016 der pgg gmbh, S. 17, 2. Absatz, gemäß dem die Aufstellung von WEA einen nachgewiesenen negativen Einfluss auf die Brutbestände desselben zur Folge hat.
Wachtel (Kategorie 3 in RL NI 2007) und Rotschenkel (Kategorie V = Vorwarnliste, s.o.) werden im UG T-S nach der Errichtung von WEA durch deren Scheuchwirkung und das Vermeidungsverhalten nicht mehr zur Brut schreiten.
In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Wertigkeit des Gebietes als Wiesenvogelbrutgebiet hin. Aus artenschutzrechtlicher Sicht würde die Errichtung des Windparks zu massiven Beeinträchtigungen der Wiesenbrüter führen.
Gerade den jetzt genannten Wiesenbrüterarten wird mit dem Bau des Windparks T-S weiterer Lebensraum genommen, obwohl für dieselben im LRP des LK Friesland für diese Flächen Hilfsmaßnahmen ausgewiesen sind (Tb 2.1, S. 4, Abs. 4 der Stellungnahme).
Auch der Kuckuck (Kat. 3, s.o.), der fast das gesamte UG als Revier beansprucht, wird durch die Baumaßnahmen vertrieben werden. Für alle genannten Arten greift auch hier § 44, Abs. 1 des BNatSchG.

Eine Prüfung sollte auch für alle planungs- und bewertungsrelevanten kleinen Singvogelarten vorgenommen werden.

Laut der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Friesland kommen in diesem Bereich Wiesenweihen vor. Die Wiesenweihe gehört zu den Anhang I-Arten und ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG eine besonders und streng geschützte Art. In den Gutachten wird nicht einmal auf das Vorkommen der Wiesenweihe hingewiesen. In Bezug auf die Wiesenweihe sollten weitere Untersuchungen durchgeführt werden.

Wir weisen darauf hin, dass der Leitfaden Artenschutz gem. Nummer 5 des WEE verbindlich anzuwenden ist. Abstandsregelungen zu WEA finden sich unter Ziff. 3 des Leitfadens. Sind diese Abstände eingehalten, ist in der Regel nicht von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG auszugehen. Geringere Abstände sind im Rahmen von Einzelfallprüfungen nach den Anforderungen des Leitfadens sowie in Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde sowie der staatlichen Vogelschutzwarte (NLWKN) durchzuführen.

NABU
Niedersachsen

Zu Teilbereich 3 Haddien-Südwest (UG Ha-SW)

Tb 3.1
Das überplante Gebiet südwestlich von Haddien befindet sich weitgehend in einem Bereich, der im Vorentwurf zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans (LRP) des LK Friesland (2015) als strukturreiches Grünland-Graben-Areal mit guter vorhandener Ausstattung eingestuft wird. Durch eine umweltverträgliche Nutzung sei diese zu sichern und zu verbessern (s. Karte 5a Zielkonzept des LRP).
Eine Ausweisung als Sondergebiet Windenergie ist für die Entwicklung zu einem strukturreichen Grünland-Graben-Areal kontraproduktiv, denn die notwendigen Infrastrukturmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen (WEA) führen zu einer großenteils permanenten (total/offenporig) Versiegelung des Bodens mit einer Fläche von ca. 16.800 m2 bei Aufstellung von vier WEA (Begründung FNP 104. Änderung S. 53). Damit würden sowohl das Schutzgut Boden als auch die Biotopqualität erheblich vermindert.

Tb 3. 2
Tb 3.2.1
Von den im Untersuchungsgebiet (UG) festgestellten sechs Fledermausarten (Fachgutachten Änderungsteilbereich 104.3: Fledermäuse 2015, S. 25, Pkt. 5.3.1 Tab. 5) sind alle in der Roten Liste Niedersachsen aufgeführt. Auch wenn die Zwergfledermaus als im Bestand nicht bedroht angesehen wird (Fachgutachten 5.3.1, S. 25 laut NLWKN in Vorb.), muss sie mit berücksichtigt werden, da bundesweit alle Fledermausarten streng geschützt sind und Bundesrecht über Landesrecht steht. Durch die Errichtung von WEA werden die sechs Arten (s.o.) in ihrem Lebensraum, Fortpflanzungs- und Jagdverhalten beeinträchtigt. Dies ist nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten.

Tb 3.2.2
Für die Fransenfledermaus liegen keine Kollisionsdaten vor, was aber nicht heißt, dass die Art nicht in ähnlicher Weise wie die anderen betroffen ist, aber keine Funde gemacht wurden.
Ansonsten wird auch hier auf die Ausführungen unter Tb 1.2.2, S. 2-3 dieser Stellungnahme verwiesen.

Tb 3.3
Tb 3.3.1
Bezüglich der Brutvögel im Änderungsteilbereich 3 (UG Ha-SW) ist festzustellen, dass hier und im Nahbereich um die überplante Fläche die beiden Greifvogelarten Rohrweihe (1x) und Mäusebussard (5x) ihre Brut- und Jagdreviere haben (pgg gmbh, Fachgutachten Brut- und Rastvogelerfassung 2015/2016 Änderungsteilbereich 3 vom 27.04.2016, Karte 1 Brutvogelbestand).
Zum Konflikt zwischen Greifvögeln und WEA wird auf S. 3, Tb 1.3, Abs. 2 dieser Stellungnahme verwiesen.

Tb 3.3.2

NABU
Niedersachsen

Das im nördlichen Bereich (Teilgebiet I) des UG festgestellte Brutrevier der Rohrweihe wird durch die Errichtung von WEA und den damit in Zusammenhang stehenden Infrastrukturmaßnahmen aufgegeben werden. § 44 Abs. 1 des BNatSchG untersagt dies.
Selbst wenn die Art in der Nachbarschaft ein adäquates Brutrevier finden sollte, bleibt das Kollisionsrisiko. Ansonsten wird hier auf die Ausführungen zur Rohrweihe unter Tb 1.3.2, S. 3, Abs. 2 verwiesen.

Tb 3.3.3
Für den Mäusebussard wird auf Tb 1.3.3, S. 3-4 dieser Stellungnahme verwiesen.

Tb 3.3.4
Für die am Rande des geplanten Windparks festgestellten Arten Uferschnepfe und Kiebitz wird auf Tb 2.3.4, S. 5, Abs. 1 verwiesen.
Das im südlichen Bereich (Teilgebiet II) des UG festgestellte Brutrevier des Kuckuck (Kategorie 3 = gefährdet, s.o.) wird durch die Baumaßnahmen aufgegeben werden. Für beide genannten Arten greift auch hier § 44, Abs. 1 des BNatSchG.

Eine Prüfung sollte auch für alle planungs- und bewertungsrelevanten kleinen Singvogelarten vorgenommen werden.

Fazit für alle drei Teilbereiche

Aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher sowie artenschutzrechtlicher Sicht sind die drei genannten Windparkflächen abzulehnen. Die geplanten Windparks bedeuten erhebliche Beeinträchtigungen für Naturräume und das Schutzgut Boden in den überplanten Gebieten. Besonders betroffen sind im Bereich der Avifauna zwei Greifvogelarten sowie einige Wiesenbrüterarten, die alle auf zumindest einer Roten Liste, z.T. zusätzlich im Anhang I der VS-Richtlinie, zu finden sind. Ihr Fortbestand und ihre Fortpflanzung in den überplanten Gebieten wird verhindert oder erheblich gefährdet.

Von den Säugern sind sieben Fledermausarten betroffen, deren Jagd- und Balzreviere stark beeinträchtigt werden. Neben dem angesprochenen hohen Kollisionsrisiko kommen noch barotraumatische Ereignisse hinzu. Der Bau weiterer WEA generell dürfte sich mittelfristig auf den Gesamtbestand aller durch das BNatSchG streng geschützten Fledermausarten als potenziell bestandsgefährdend erweisen.

Das Landschaftsbild wird stark beeinträchtigt und damit der Erholungswert deutlich verringert. Dies gilt in erster Linie für die ständig hier lebende einheimische Bevölkerung wie auch für die wirtschaftlich für die Region bedeutsamen Touristen, die eine weitgehend intakte Natur erleben möchten, wie Befragungen der Jade-Hochschule Wilhelmshaven ergaben.

Die Beeinträchtigung der Gesundheit der einheimischen Bevölkerung durch Infraschall und Schattenwurf wird bei der Planung der Windparks nur bedingt berücksichtigt. Obwohl der LK Friesland einen Abstand von 700 Metern auch zu Einzelhäusern im Außenbereich aus Grün-

NABU
Niedersachsen

den des Immissionsschutzes empfiehlt (Schreiben des LK Friesland vom 30.11.2015, Zeichen II-61-Ne/cs, S. 2), wird von der Gemeinde an einem 500 m-Abstand festgehalten.
Die in der Gemeinde Wangerland vorhandenen Überkapazitäten an Erneuerbaren Energien (56 MW erzeugter von 40 MW gefordertem Strom nach RROP) stellen die Erfordernis der geplanten Windparks in Frage.
Fehlende Infrastruktur, um die erzeugte Energie zu den Abnehmern im Süden und Westen Deutschlands zu bringen sowie deren prognostizierte Fertigstellung in 2025 (Bundeskanzlerin Merkel im Juni 2016) lassen des Weiteren an einem Beitrag zur Energiewende zweifeln.

Aus den genannten Gründen spricht sich der NABU Niedersachsen und der NABU >Jever und umzu< gegen die 104. Änderung des FNP „Sondergebiete Windenergie“ aus.

Mit freundlichen Grüßen

Elke Meier